



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Niehorster Autorecycling GmbH & Co. KG, Im Krupploch 4 in 33334 Gütersloh

### **Standort**

Lünstrothweg 30 in 33334 Gütersloh

### **Anlagenbezeichnung**

Anlage zur Lagerung, Behandlung von Abfällen

### **Datum der Überwachung**

06.05.2021

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 7,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8 Stunden

Gesamtdauer: 15,5 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung.



Datum der Veröffentlichung: 16. Juli 2021

Seite 2 von 2

## Grundlage der Überwachung

- BlmSch-Genehmigung vom 07.03.2016, Aktenzeichen 700 52.0036/15/812.2

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Im Bereich Abfallstoffstromkontrolle

Fehlende Unterlagen aus dem Abfallregister gemäß § 49 KrWG, Nachweis zu Recyclingquoten gemäß § 6 Absatz 6 Gewerbeabfallverordnung, Digitaler Scan der letzten Übernahmescheine für Sammelentsorgungen. Mitteilung gemäß § 52b BlmSchG zur Betriebsorganisation.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## Veranlasste Maßnahmen

Die oben genannten Unterlagen wurden am 07.06.2021 der Bezirksregierung Detmold vorgelegt. Die Umweltinspektion 2021 ist somit ohne Mängel. Revisions-schreiben vom 22.06.2021 wurde an die Firma verschickt, keine weiteren Anforderungen.